

**Vollzug der Wassergesetze;
Verfahren über die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen
Großberghofen TB II und TB VIII in der Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg,
Landkreis Dachau, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der
Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach**

B E K A N N T M A C H U N G

I.

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt im Verbandsgebiet derzeit an den vier Standorten Großberghofen, Deutenhausen, Arnach und Buchwald Brunnenanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Gewinnungsgebiet Großberghofen liegt südlich von Großberghofen (Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau), Gemeinde Erdweg, an der Verbindungsstraße nach Kappelhof. Es besteht bereits seit der Errichtung des Tiefbrunnens TB I im Jahr 1966 und wurde 1975 mit Inbetriebnahme des zweiten Tiefbrunnens TB II erweitert. Der ehemalige Tiefbrunnen TB I wurde aufgrund technischer Mängel im Jahr 2021 rückgebaut und am selben Standort durch den neu errichteten Tiefbrunnen TB VIII ersetzt.

Um diese bestehende Versorgungsanlage mit den beiden Tiefbrunnen entsprechend den Planungen des Zweckverbandes mit einer Jahresförderung vom 600.000 m³ für die öffentliche Trinkwasserversorgung nutzen zu können, soll das bestehende, am 30.09.1974 vom Landratsamt Dachau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet überarbeitet werden. Mit hydrogeologischem Gutachten des Ingenieurbüros HydroConsult GmbH vom 16.07.2025 wurde dem Landratsamt Dachau ein neu erarbeiteter Schutzgebietsvorschlag und Schutzgebietskatalog vorgelegt.

Das Landratsamt Dachau beabsichtigt, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach ein Wasserschutzgebiet nach §§ 51 und 52 WHG i.V.m. Art. 31, 63 und 73 BayWG festzusetzen.

Diese Bekanntmachung inklusive Verordnungsentwurf, die Planunterlagen vom 16.07.2025 aus dem sich der Umgriff des Wasserschutzgebiets ergibt sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im Schutzgebietsverfahren (Wasserwirtschaftsamt München) vom 26.02.2026 sind in der Zeit vom

29.04.2026 bis einschließlich 28.05.2026

auf der **Internetseite des Landratsamtes Dachau** unter

>Öffentliche Bekanntmachungen, >Umwelt: Wasserrecht
<https://www.landratsamt-dachau.de/Aktuelles/Öffentliche-Bekanntmachungen/>

zur Einsichtnahme zugänglich.

Zusätzlich können die Unterlagen auf Verlangen eines Beteiligten jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden in der Gemeinde Erdweg, Zimmer-Nr. 2, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dachau, Zimmer-Nr. 11, Weiherweg 16, 85221 Dachau, oder bei der Gemeinde Erdweg, Zimmer-Nr. 2, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Dies ist für die Verbände auch in schriftformersetzender elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der De-Mail-Adresse des Landratsamtes Dachau (verwaltung@lra-dah.de-mail.de) möglich. Bleibt eine Äußerung aus, wird davon ausgegangen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen Privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden können,
4. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
5. ein Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
6. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
7. über die Einwendungen und Stellungnahmen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Dachau entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Dachau, den 10.04.2026